



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

**Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz);
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren**

Angaben zum Absender:

Name und Adresse:

**CVP Kanton Luzern
Postfach
Maihofstrasse 70
6000 Luzern 6**

Ansprechpartner für Rückfragen:

Pius Zängerle, Vizepräsident

Telefonnummer:

079 653 12 60

E-Mail-Adresse:

piuszaengerle@bluewin.ch

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens **Montag, 15. September 2008** an das Finanzdepartement des Kantons Luzern, Monique Müller, Rechtsdienst, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern zu senden.

Mit der Zustellung in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse monique.mueller@lu.ch erleichtern Sie uns die Arbeit. Sie finden sowohl die elektronische Fassung der Fragen als auch die Vernehmlassungsbotschaft unter www.lu.ch/index/finanzen/fd_vernehmlassungen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Frage 1

Beurteilen Sie die vorgeschlagene Regelung zum Inhalt der Einwohnerregister der Gemeinden als zweckmässig? (§ 6 Registergesetz und § 13 Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht)

ja nein

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden.

Die Führung des Merkmals gem. §13, 3c, berufliche Tätigkeit ist jedoch fraglich, da die Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit kaum standardisierbar und zudem einer gewissen Dynamik unterliegt. Der Wert (Qualität) dieses Merkmals im Register wird gering sein und ggf. zu unnötigem Aufwand führen.

Frage 2

Erachten Sie die vorgeschlagenen Vorschriften zur ergänzenden und subsidiären Auskunftsspflicht im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt als vertretbar? (§ 17 Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht)

ja nein

Bemerkungen:

Frage 3

Erlauben die vorgeschlagenen Mittel und Verfahren für die Wohnungsidentifikation und die Wohnungsnummerierung aus Ihrer Sicht eine sichere und effiziente Zuordnung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators EWID zu den Personen im Einwohnerregister? Letztere ist vom Bundesrecht vorgeschrieben. (§§ 10 bis 12 Registergesetz)

ja nein

Bemerkungen:

Einschränkung: nicht-standardisierte Wohnungen/Bauten können für EWID ungeeignet sein. In solchen Fällen ist eine unkomplizierte Handhabung der Nummernvergabe zu tolerieren (z.Bsp. nicht „standardmässig“ abgetrennte Einliegerwohnungen).

Frage 4

Stützen Sie die vorgeschlagene Verpflichtung, in komplexen Gebäuden, d.h. bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf einem Stockwerk die Wohnungsnummer sichtbar anzubringen? (§ 13 Registergesetz)

ja nein

Bemerkungen:

Frage 5

Unterstützen Sie das Verfahren und die Vorschriften zur Erstzuweisung des EWID und der Erstvergabe der Wohnungsnummer und insbesondere die Auftragsvergabe an die Schweizerische Post? (§ 22 Registergesetz)

ja nein

Bemerkungen:

Frage 6

Unterstützen Sie den Vorschlag, die Kosten für die Erstzuweisung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators EWID, die Erstvergabe und das Anbringen der Wohnungsnummern hälftig zwischen den Gemeinden und dem Kanton aufzuteilen? (§ 23 Registergesetz)

X ja nein

Bemerkungen:

Frage 7

Begrüssen Sie die Absicht, kantonale zentrale Plattformen aufzubauen? (§§ 7 bis 9 Registergesetz)

X ja nein

Bemerkungen:

Frage 8

Unterstützen Sie die vorgeschlagenen Grundsätze und Vorschriften zur Datenübermittlung? (§§ 14 bis 17 Registergesetz)

X ja nein

Bemerkungen:

Frage 9

Ist die vorgeschlagene Regelung zur systematischen Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer aus Ihrer Sicht zweckmässig? (§ 19)

X ja nein

Bemerkungen:

Frage 10

Wird mit den im RG formulierten Bestimmungen (§§ 19 bis 21) sowie mit den Ergänzungen im Statistikgesetz (§ 23a Statistikgesetz) und im Datenschutzgesetz (§§ 2 Absatz 8, 5 Absatz 2 und 5a Absätze 1 und 2 Gesetz über den Schutz von Personendaten) dem Datenschutz genügend Rechnung getragen?

X ja nein

Bemerkungen:

Frage 11

Wie beurteilen Sie die Gesetzesvorlage insgesamt?

ja nein

Bemerkungen:

Die Gesetzesvorlage beurteilen wir insgesamt als angemessen. Nebst der Registerharmonisierung ist mit dem gesetzlich geregelten Datenaustausch eine notwendige Grundlage für die effiziente Datenbearbeitung durch Amtsstellen gegeben. Der Erst-Ausbildung und der laufenden Fortbildung (inkl. Sensibilisierung) der Personen mit Datenzugang ist eine grosse Bedeutung beizumessen. Der Umgang mit Daten ist eine anspruchsvolle Aufgabe, bei der technische Möglichkeiten UND organisatorische Massnahmen angewendet werden müssen, um Daten (und die dahinter stehenden Personen) zu schützen und gleichzeitig Daten effizient zu verwenden.

Wir unterstützen jedoch die zulässige Kombination von Daten ausdrücklich, insbesondere auch um missbräuchlichen Bezug staatlicher Leistungen oder Vorenthalt von Abgaben / Steuern zu ermitteln.

Frage 12

Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu nicht im Fragenkatalog enthaltene Themen?

Bemerkungen:

keine